Öko-Regelungen

- **ÖR1a Nichtproduktive Fläche auf Ackerland**
  - Der Pflegeverbotszeitraum von 01.04. bis 15.08. ist zu beachten. Außerhalb des Pflegeverbotszeitraumes ist Mähen oder Mulchen möglich.
  - Bei einer Ansaat ist keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat zulässig, es müssen mindestens fünf verschiedene krautartige Pflanzen ausgesät werden.
- **ÖR1b Blühstreifen / Blühflächen auf Ackerland**
  - Aussaat bis spätestens 15. Mai; Nachsaat bei unzureichendem Aufgang zulässig.
  - Aussaat einer Saatgutmischung müssen folgendes erfüllen:
    - Typ a (mindestens 10 Arten Gruppe A, die zusätzlich aus Arten der Gruppe B ergänzt werden)
    - Typ b (mindestens 5 Arten Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B)
  - Bodenbearbeitung für Anbau Folgekultur im Herbst mit Ernte erst im Folgejahr ab 01. September nur zulässig, wenn im Vorjahr ebenfalls ÖR1b auf der Fläche war.
- **ÖR1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland**
  - Altgrasstreifen / -flächen müssen mindestens 0,10 ha groß sein.
  - Streifen / Flächen dürfen höchstens 2 Jahre hintereinander auf der selben Stelle sein → Wechsel des Standorts nach 2 Jahren erforderlich.
  - Mindeststandzeit bis 1.9., nach darf nicht gemulcht werden sondern muss genutzt werden.

FAKT

- **E1.2 Begrünungsmischungen im Ackerbau**
  - Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen verwendet.
  - Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
  - Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 30. September möglich.
- **E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen**
  - Aussaat bis spätestens 15. Mai mit einer Aussaatstärke von 8 - 10 kg/ha.
- **E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau**
  - Mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur unter Angabe des Erstjahres In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten enthalten sein.
- **E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)**
  - Abstand der Drillreihen von 25 bis max. 45 cm Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig.
- **E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide**
  - Einsaat von Winter- und Sommergetreide Einsaat einer blühenden Untersaat. Eine Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig Ein Umbruch der Untersaat ist erst ab dem 01.09. möglich.
- **E14 Extensive Biomassenpflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung**
  - Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen Wildpflanzenmischung als Hauptkultur mit mindestens 20 Arten ·mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr frühestens ab 15. Juli.

Wasserschutz Problem- und Sanierungsgebiete

Begrünung

- Leguminosenanteil in Begrünungsmischung höchstens 50 %.
- Reiner Leguminosenbestand zur Futternutzung nur möglich, wenn Schnittnutzung erfolgt oder Einarbeitung erst im Frühjahr zur Sommerungsansaat.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Landwirtschaftsamt Ravensburg.

Markus Kreh	Pflanzenproduktion und Biodiversität	0751/ 85 6131	m.kreh@rv.de
Maria Längle	Pflanzenschutz	0751/ 85 6139	m.laengle@rv.de
Simon Bayer	Wasserschutz	0751/ 85 6144	s.bayer@rv.de

Alle Angaben ohne Gewähr.
Umfangreiche Informationen finden Sie hier:
https://www.landwirtschaft-bw.de

Wir gestalten unsere Heimat.